

## AMENDMENT FORM

**Suggestion for amendment of Article : IV 17a**

**Suggestion for protocol :**

**By: Mr Caspar EINEM**

**Status : Member**

---

### **Artikel 17a: Die Zusammensetzungen *Formationen des koordinierenden Rates***

- (1) Der koordinierende Rat tritt jedenfalls in folgenden Formationen zusammen:
  - Rat allgemeine Angelegenheiten,
  - Rat auswärtige Angelegenheiten,
  - Rat Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) und
  - Rat Justiz und Sicherheit.
- (2) Der Rat kann in der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" beschließen, dass der Rat überdies in anderen Zusammensetzungen zusammentritt.
- (3) Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" gewährleistet die Kohärenz der Arbeiten des Ministerrates. Er bereitet ~~unter Beteiligung~~ **gemeinsam mit** der Kommission die Tagungen des Europäischen Rates vor.
- (4) Der Rat "Auswärtige Angelegenheiten" ~~formuliert~~ **berät und entscheidet über** die Außenpolitik der Union gemäß den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und gewährleistet die Kohärenz ihres Handelns. ~~Den Vorsitz führt der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union. Der Außenminister der Union ist an diese Entscheidungen gebunden.~~
- (5) **Die koordinierenden Ratsformationen wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden für die Dauer von achtzehn Monaten, wobei das Prinzip der gleichmäßigen Berücksichtigung aller Mitgliedstaaten bei der Vorsitzführung berücksichtigt wird.**
- ~~(6) Der Rat tritt außerdem in der Zusammensetzung des Rates "Wirtschaft und Finanzen" und des Rates "Justiz und Sicherheit" zusammen.~~
- ~~(7) Der Europäische Rat kann durch Konsens beschließen, dass der Vorsitz in einer Zusammensetzung des Ministerrates mit Ausnahme der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" für die Dauer von mindestens einem Jahr von einem Mitgliedstaat wahrgenommen wird, wobei das politische und geografische Gleichgewicht in Europa und die Verschiedenheit aller Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.~~

---

**Explanation (if any) :**

Von der Systematik erscheint eine Trennung der beiden Ratsarten in “koordinierende Räte” und in den “Legislativrat” sinnvoll. Abs. 2 des Präsidiumsentwurfs soll daher in einen neuen Artikel 17 b übersiedeln. Die Vorsitzführung soll anders als in Abs. 6 nicht vom Europäischen Rat geregelt, sondern durch Wahl entschieden werden.

Abs. (5) führt das neue Rotationsprinzip im Vorsitz ein und ermöglicht eine etwas kontinuierlichere Vorsitzführung bei gleichzeitiger Berücksichtigung aller Mitgliedstaaten in einem Modell der gleichmäßigen Rotation, sodass ständig die zehn Ratsformationen zehn Mitgliedstaaten Vorsitze ermöglichen.